

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom 26.04.2023,
Zahl: 640-0/2/2023, mit welcher Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs für
einen Teilbereich des Gemeindegebietes Steindorf am Ossiacher See verfügt werden.

Gemäß §§ 14 und 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr.
66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 140/2022, in Verbindung mit den §§
24, 43, 44, 51, 52 Abs. a) Zif. 13b., und 94d lit. Zif. 4.a) der Straßenverkehrsordnung 1960 –
StVO, BGBl.Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl.Nr. I Nr. 122/2022, wird
verordnet:

§ 1

Halte- und Parkverbot

- 1) Das Halten und Parken ist auf der nachfolgend im beiliegendem Lageplan (Anlage 1)
farblich (grün) angeführten Fläche des öffentlichen Gut – Grundstück 917/2, KG
72337, verboten. Anlage I bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verord-
nung.
- 2) Von diesem Verbot ausgenommen sind Fahrzeuge der Mitglieder der Österrei-
schen Wasserrettung – Einsatzstelle Bodensdorf – mit amtlicher Parkkarte.
- 3) Die Parkkarte ist deutlich sichtbar unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des
Kraftfahrzeuges anzubringen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die
Anbringung an sonstiger leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.
- 4) Die amtliche Parkkarte, Anlage III bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Ver-
ordnung und ist während der Amtsstunden am Gemeindeamt der Gemeinde Stein-
dorf am Ossiacher See erhältlich.

§ 2

Aufstellen von Verkehrszeichen

Der Bereich des Halte- und Parkverbotes ist durch die Anbringung des Vorschriftenzeichens
gemäß § 52 lit. a Z13b. StVO 1960 („Halten und Parken Verboten“) in Verbindung mit der Zu-
satztafel gemäß § 54 StVO 1960 – „ausgenommen Fahrzeuge der Mitglieder ÖWR Einsatz-
stelle Bodensdorf mit amtlicher Parkkarte“ gemäß Anlage II kundzumachen.

§ 3 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der Strafbestimmungen des § 99 der StVO 1960, in der derzeit geltenden Fassung, geahndet.

§ 4 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung des entsprechenden Straßenverkehrszeichens nach § 2 dieser Verordnung in Kraft.

Der Bürgermeister:

Georg Kavalar



Anlage I: Übersichtsplan 1:250 – ÖWR
Anlage II: Grafische Darstellung Vorschriftenzeichen
Anlage III: amtliche Parkkarte ÖWR

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen
2. Polizeiinspektion Bodensdorf
3. Amtstafel
4. Bauhof

bhfe.verkehr@ktn.gv.at

pi-k-bodensdorf@polizei.gv.at

Anlage II zur Verordnung Zahl: 640-0/2/2023

Vorschriftszeichens gemäß § 52 lit. a Z13b. StVO 1960
(„Halten und Parken Verboten“)

Größe 480 mm



Zusatztafel i.S.d. § 54 StVO 1960

**ausgenommen
Fahrzeuge der ÖWR
Einsatzstelle Bodensdorf
mit amtlicher Parkkarte**



Anlage III – Zahl: 640-0/2/2023

Halte- & Parkverbot ausg. Wasserrettung GSt. 917/1, KG 72337



Gemeinde Steindorf am Ossiacher See
9551 Bodensdorf



Parkkarte „Mitglied ÖWR –
Einsatzstelle Bodensdorf“



-Ticket 20_

Lfd.Nr./Amtl. Kennzeichen: __/_____

Ausgestellt gem. der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom 26. April 2023, Zahl: 640/2/2023 zum Abstellen des Fahrzeuges.

Datum: __.__.20__

Der Bürgermeister:



